

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

**Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet
„Wirtschaftsrecht“**

1. Halbjahr 2014

Termin: 6. Februar 2014

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband -
2. Wirtschaftsgesetze, 29., aktualisierte Auflage, 2013, IDW
Verlag GmbH

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **4 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise:

Alle Aufgaben sind zu bearbeiten!

Gehen Sie von einer Gewichtung von 3 (Fall 1) zu 1 (Fall 2) aus!

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung! Nennen Sie dabei stets die relevanten Rechtsvorschriften!

Aufgabe 1

G war mit mehr als 50% Anteilen neben zwei anderen Gesellschaftern Hauptgesellschafterin und Geschäftsführerin der S-GmbH. Diese wurde steuerrechtlich allgemein seit Jahren von Wirtschaftsprüfer W betreut. G selbst ist Diplomvolkswirtin.

Anlässlich der vom Bilanzbuchhalter der S-GmbH im Entwurf erstellten Bilanz 2010 erteilte die S-GmbH am 01.02.2011 dem W den Auftrag zu prüfen, ob sie derzeit insolvenzreif sei. Für diesen Fall sollte W auch ein Konzept dazu entwickeln, ob eine Insolvenz durch Zuführung von neuem Kapital durch die Gesellschafter oder andere Sanierungsmaßnahmen abgewendet werden könnte. Am 10.02.2011 kam es sodann zu einer Unterredung, an der G, W und der Ehemann der G, E, der Rechtsanwalt ist, teilnahmen. Letzterem war allerdings weder von G noch von der S-GmbH ein Beratungsmandat erteilt worden.

Bei dieser Besprechung erklärte W, die S-GmbH sei weder überschuldet noch zahlungsunfähig, auch drohe ihr die Zahlungsunfähigkeit nicht. Diese Auskunft war objektiv falsch, da die S-GmbH spätestens seit 01.06.2010 erheblich überschuldet war, was W bei ordnungsgemäßigem Vorgehen hätte bemerken müssen. Ihm lagen alle maßgeblichen Informationen und Unterlagen vor.

Nachdem die S-GmbH späterhin einen weiteren Berater beauftragt hatte, der alsbald auf die bestehende Überschuldung hinwies, stellte G am 27.06.2011 für die S-GmbH einen Insolvenzantrag, der zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens führte.

Der in diesem Verfahren bestellte Insolvenzverwalter hat die G wegen nach der Insolvenzreife noch geleisteter Zahlungen der S-GmbH rechtskräftig in Höhe von 230 T€ in Anspruch genommen, obwohl sie im Prozess vorgetragen hatte, wegen der fachkundigen Beratung durch W im Hinblick auf die verspätete Insolvenzantragstellung jedenfalls nicht schuldhaft gehandelt zu haben. Der Betrag von 230 T€ beruhte auf 115 T€, deren Zahlung bis einschließlich 10.02.2011 und im Übrigen nach diesem Tag veranlasst wurde. Neben der Hauptforderung musste sie die gesamten Kosten des Rechtsstreits tragen, weshalb sie an den Verwalter weitere 38 T€ zu leisten hatte. An einen Gläubiger der S-GmbH, zu dessen Gunsten die G persönlich am 15.02.2011 eine Bürgschaft übernommen hatte, zahlte sie 65 T€.

G verlangt von W Schadenersatz wegen aller drei Zahlungen. Sie macht geltend, wirtschaftlich sinnvoll und vernünftig wäre am 10.02.2011 bei der ganz erheblichen Überschuldung allein die sofortige Insolvenzantragstellung gewesen, weil – was zutrifft – weder sie noch die anderen Gesellschafter damals finanziell in der Lage gewesen wären, die notwendige Sanierung aus eigenen oder Drittmitteln zu finanzieren, ein Forderungsverzicht der Gläubigergemeinschaft, die sich nahezu vollständig aus Kleinstgläubigern zusammensetzte, von vornherein ausgeschlossen erschien und Umstrukturierungen nicht möglich waren.

W meint, G treffe jedenfalls ein Mitverschulden, weil es ihre Aufgabe als Geschäftsführerin sei, die wirtschaftliche Lage der GmbH stetig zu überwachen und gegebene

nenfalls die Notwendigkeit der Insolvenzantragstellung selbst zu prüfen. Auch die S-GmbH treffe ein Mitverschulden. Er bestreitet, dass G für die S-GmbH im Falle richtiger Beratung durch ihn vor dem 27.06.2011 einen Insolvenzantrag gestellt hätte. Zudem hätte sie sogleich an den Insolvenzverwalter zahlen sollen, die Prozesskosten seien unnötig angefallen.

Frage 1: Begutachten Sie, ob die geltend gemachten Schadenersatzansprüche bestehen. Lassen Sie ein mögliches Mitverschulden zunächst unbeachtet. – Unterstellen Sie bei der Lösung von Frage 1 und Frage 2, dass die Beratung der S-GmbH durch W unter § 2 Abs. 3 Nr. 2 WPO fiel und nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz zulässig war.

Frage 2: Gehen Sie – auch wenn Sie dies bei Beantwortung der Frage 1 verneint haben – davon aus, dass die Voraussetzungen für die geltend gemachten Schadenersatzansprüche erfüllt sind, und prüfen Sie, ob ein Mitverschulden auf diese Ansprüche Einfluss hat. Eine Gewichtung der Verschuldensanteile ist in keinem Fall vorzunehmen.

Aufgabe 2

L ist eine große, auf LKW spezialisierte Leasinggesellschaft. Sie kauft am 01.03.2012 bei der V, einer Vertragshändlerin der Herstellerin H (einer der Marktführerinnen im LKW-Geschäft), einen LKW für 143 T€.

In den Vertragshändlervertrag zwischen H und V sind – ebenso wie in allen anderen Vertragshändlerverträgen, die H für das Gebiet der Bundesrepublik abgeschlossen hat – die AGB der H einbezogen. Diese beinhalten einen Eigentumsvorbehalt und machen die Zustimmung für die Übereignung und Auslieferung durch den Vertragshändler an den Kunden von der vollständigen Kaufpreiszahlung an H abhängig. Die Abwicklung handhabt H in der Weise, dass sie die Zulassungsbescheinigung II (früher KFZ-Brief) bei der Sparkasse S treuhänderisch bis zur Zahlung des Kaufpreises verwahren lässt, so auch in diesem Fall.

L übersendet der V nach Vertragsschluss einen Scheck über 143 T€ mit der Maßgabe im Begleitschreiben, von dem Scheck nur Zug um Zug gegen Übersendung der Zulassungsbescheinigung II Gebrauch zu machen. V löst den Scheck am 29.03.2012 ein, leitet den Scheckbetrag aber nicht an H weiter. Am 30.03.2012 liefert sie den LKW an den Leasingnehmer der L, die N. Über das Vermögen der N wird kurz danach das Insolvenzverfahren eröffnet, der Insolvenzverwalter gibt den LKW an die H heraus.

Frage: L meint, das Eigentum an dem LKW erworben zu haben und verlangt ihn von H heraus. Zu Recht? Ansprüche wegen Vertragsuntreue der V sind **nicht** zu prüfen.